

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Anmietung einer econtech Wickelmaschine

### 1. Geltungsbereich

- a) Diese Mietbedingungen sind fester Bestandteil unseres Angebots bzw. der Auftragsbestätigung.
- b) Die Zusammenarbeit basiert ausschließlich auf diesen Mietbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen des Mieters finden keine Anwendung – auch dann nicht, wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

### 2. Vertragsgrundlagen

- a) Der Mieter nutzt die bereitgestellte Wickelmaschine inklusive einer Bedienperson. Der Vertrag stellt somit ein Mietverhältnis im Sinne der §§ 535 ff. BGB dar.
- b) Die im Angebot oder der Auftragsbestätigung angegebene Trassenlänge ist als Richtwert zu verstehen. Sofern keine Pauschale vereinbart wurde, erfolgt die Abrechnung anhand des tatsächlichen Aufmaßes vor Ort. Wird die angegebene Trassenlänge um mehr als 10 % unterschritten, erhöht sich der Mietpreis anteilig auf Basis des vereinbarten Einheitspreises für die Minderleistung.
- c) Unser Bedienpersonal agiert ausschließlich auf Anweisung des Mieters oder dessen beauftragter Person. Die Verantwortung für sämtliche Anweisungen, die für die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, liegt beim Mieter bzw. seinem benannten, verantwortlichen Ansprechpartner.

### 3. Einholen behördlicher Genehmigungen

Der Mieter ist verpflichtet, sämtliche behördlich erforderlichen Genehmigungen rechtzeitig und auf eigene Kosten einzuholen, insbesondere nach § 45 Abs. 6 StVO.

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum sorgt der Mieter auf eigene Kosten für Sicherungsposten zur Gefahrenabwehr. Er stellt uns insoweit von allen damit verbundenen Pflichten frei.

### 4. Auslegen der Kabel / Rohre

- a) Das ordnungsgemäße Auslegen der Kabel und Rohre entlang der Trasse vor oder während des Wickelvorgangs obliegt ausschließlich dem Mieter. Dieser stellt sicher, dass keine Verschmutzungen oder sonstige Einflüsse den Wickelprozess stören. Außerdem garantiert er, dass die zu verarbeitenden Leitungen überprüft wurden und sich in einwandfreiem Zustand befinden. Darüber hinaus hat der Mieter einen mindestens 2,00 m breiten, freien Fahrweg für den Wickelvorgang zu gewährleisten.
- b) Sollte es erforderlich sein, die Leitungen vor dem Wickeln zu reinigen (etwa bei Verschmutzung durch Steine o. Ä.), hat der Mieter entsprechendes Hilfspersonal bereitzustellen.

### 5. Begleitung der Arbeiten

Während der Ausführung ist der Mieter verpflichtet, durchgängige Anwesenheit sicherzustellen, um den Arbeitsablauf zu überwachen.

### 6. Weitere Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich ferner,

- a) mögliche Hindernisse, die das Gerät behindern könnten, umgehend zu entfernen,
- b) ausreichend eigenes Personal vor Ort bereitzustellen, um einen reibungslosen Ablauf der Arbeiten sicherzustellen,
- c) das Vliesmaterial entlang der Trasse nach Weisung unseres Bedienpersonals zu verteilen.

### 7. Haftung für Flur- und sonstige Schäden

- a) Für alle Flurschäden, insbesondere durch das Fahrwerk (Gummiketten) des Geräts verursachte Schäden, haftet der Mieter.
  - b) Eine Haftung für bei der Ausführung entstehende Schäden übernehmen wir nicht, es sei denn, diese sind auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz unseres Bedienpersonals zurückzuführen.
  - c) Bei etwaigen Schadenersatzforderungen ist uns Gelegenheit zu geben, den Schaden vor Ort zu begutachten – andernfalls entfällt ein Ersatzanspruch.
  - d) Werden wir von Dritten, etwa Grundstückseigentümern, wegen unerlaubter Handlung oder Sachbeschädigung in Anspruch genommen, stellt uns der Mieter vollständig von diesen Ansprüchen frei, da unsere Tätigkeit ausschließlich auf seine Anweisung erfolgt.
-

### **8. Wartezeiten / Stillstandszeiten**

- a) Kann das Mietgerät nicht pünktlich bereitgestellt werden, gilt: Bei Arbeitskämpfen oder unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb unseres Einflussbereichs (z. B. Staus, Unwetter etc.) verlängert sich die Bereitstellungsfrist entsprechend.
- b) Da die Mietkonditionen auf einer kalkulierten Nutzungsdauer beruhen, gelten für vom Mieter zu verantwortende Stillstandszeiten folgende Regelungen: Bei Verzögerungen von mehr als 30 Minuten, die aus einem Verstoß gegen die Punkte 4 bis 6 dieser Bedingungen resultieren, wird ein Betrag von 220,00 € netto zzgl. MwSt. pro Stunde fällig.
- c) Notwendige Umsetzungen des Geräts werden ebenfalls nach diesen Stundensätzen abgerechnet.

### **9. Kraftstoffbereitstellung**

Der Mieter sorgt im Bedarfsfall für die Versorgung mit Kraftstoff. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, trägt der Mieter die entstehenden Kosten.

### **10. Zahlungsbedingungen**

Rechnungen sind gemäß den vereinbarten Zahlungskonditionen fällig. Im Verzugsfall berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 2 BGB.

### **11. Gerichtsstand, Rechtswahl, Schlussbestimmungen**

- a) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Offenburg. Dies gilt auch, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder dessen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt ist. Wir behalten uns das Recht vor, Ansprüche auch am Sitz des Mieters geltend zu machen.
- b) Es gilt ausschließlich deutsches Recht.
- c) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksame Klausel ist durch eine Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Stand 05/2025

---